Entroud einer Ver fassung für die Freie und Hansestati Danzig 1920 Od 5775



Fatt buderci

1920,239

Entwurf einer Verfassung

für die

Freie und Sansestadt Danzig.

Nach den Beschlüssen des vom Berfassungs= ausschuß eingesetzten Unterausschusses.

Danzig, im April 1920.

rath motories



001-630/84

Der Friedensvertrag vom 28. Juni 1919, ber am 10. Januar 1920 in Kraft getreten ist, verpflichtet die alliierten und assoziierten Hauptmächte, Danzig mit einem näher bestimmten Gebiet als Freie Stadt zu begründen und bestimmt in Artikel 103, daß die Verfassung biefer neuen Freien Stadt ausgearbeitet werden foll von ordnungs= mäßig bestellten Vertretern der Freien Stadt in Uebereinstimmung mit dem Oberkommissar des Völkerbundes. Alsbald nach der amtlichen Veröffentlichung des Friedensvertrages trat der Magistrat mit den einzelnen politischen Parteien in Fühlung, um eine Verfassung für die Freie Stadt Danzig auszuarbeiten, die als Entwurf der späteren versafsunggebenden Bersammlung Danzigs vorgelegt werden könnte. Der Magistrat berief zu biesem Zwecke aus den Vertretern der eins zelnen politischen Parteien zu seiner Unterstützung bei der Ausarbeitung des Verfassungswerks den vorläufigen Verfassungsausschuß, der sich aus 53 Mitgliedern zusammensetzte, und in dem die einzelnen politischen Parteien nach Maßgabe der auf sie bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung entfallenen Stimmenzahl vertreten waren. Es entfielen hiernach:

auf	die	Sozialdemokratische Partei	9	Site,
auf	die	Deutsch-bemokratische Partei 1	1	11
		Deutsch=nationale-Volkspartei	8	11
		Wester. Zentrumspartei (Christl. Volkspartei)	8	11
		Polnische Partei	3	11
auf	die	Unabhängige Sozialbemokratische Partei	2	- 11

Der Polnischen Partei wurden, obwohl sie sich an den Wahlen zur Nationalversammlung nicht beteiligt hatte, Sitze entsprechend ihrer statistisch nachgewiesenen Bevölkerungszahl eingeräumt. Es wären hiernach auf die Polen 2 Sitze entfallen, da sie aber die Statistik für unrichtig erklärten, so wurde ihnen noch ein dritter Sitz zugebilligt. Hierzu traten der Oberbürgermeister und der Stadtverordneten-Vorsteher von Danzig.

Der Bürgerschaft sollte durch diesen Ausschuß Gelegenheit gegeben werden, bei der Gestaltung ihres Geschicks nach Möglichkeit mitzuwirken.

Diesem Verfassungsausschuß wurde von dem Oberbürgermeister der Stadt Danzig der Entwurf einer Verfassung für die Freie und Hansestadt Danzig vorgelegt. Der Entwurf wurde erstmalig am 29. September 1919 beraten. Am 6. Oktober 1919 legte die Sozialdemokratische Partei (Mehrheitssozialisten) einen Gegenentwurf

ber Verfassung vor. Beide Entwürfe überwies die Vollversammlung bes vorläufigen Verfassungsausschusses einem Unterausschuß von 14 Mitgliedern, dem außer dem Oberbürgermeister der Stadt Danzig als Vorsitzenden

4 Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei, 3 " der Deutsch-demokratischen Partei, 2 " der Deutsch-nationalen Volkspartei,

" der Christlichen Volkspartei (Zentrum),

ber Unabhängigen Sozialbemokratischen Partei,

" der Polnischen Partei

angehörten.

Das Ergebnis der Arbeiten dieses Ausschusses, der in der Zeit vom 17. Oktober 1919 bis zum 29. März 1920 im ganzen 21 Sitzungen abgehalten hat, wird nachstehend der Oeffentlichkeit vorgelegt, nachdem die Wahlen zur verfassunggebenden Versammlung für das Gebiet der künftigen Freien Stadt Danzig für den 16. Mai 1920 in Aussicht genommen sind.

Danzig, ben 10. April 1920.

Sahm, Oberbürgermeister. Dr. Hmart,, Stabtrat.

Verfassung

für die Freie und Hansestadt Danzig.

Erster Sauptteil. Aufban des Staates.

I. Allgemeines.

Artikel 1.

Die Stadt Danzig und das mit ihr verbundene Gebiet bilben unter der Benennung "Freie und Hansestadt Danzig" einen Freistaat.

Artifel 2.

Das Staatswappen zeigt im roten Schilde zwei über einander stehende silberne Rreuze, über denen eine goldene Krone*) schwebt.

Die Staatsflagge und die Handelsflagge zeigt auf rotem Tuch im ersten Drittel von der Flaggenstange an gerechnet parallel zu dieser zwei weiße Kreuze über einander und darüber eine gelbe Krone.

Artikel 3.

Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Artikel 4.

Die Umtssprache ist deutsch.

II. Der Bolkstag.

Artifel 5.

Der Volkstag besteht aus einhundertundzwanzig Abgeordneten.

Artifel 6.

Die Abgeordneten zum Volkstag sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nur ihrem Gewiffen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.

Artifel 7.

Die Abgeordneten werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl von den über zwanzig Jahre alten männlichen und weiblichen Staatsangehörigen nach den Grundsätzen der Verhältnis= wahl gewählt.

^{*)} Die Abstimmung über die Beibehaltung der Krone blieb unentschieden. (6 gegen 6 Stimmen).

Wählbar zum Abgeordneten ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat.

Von der Ausübung des Wahlrechts ist ausgeschloffen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder sich in Fürsorgeerziehung befindet;

2. wer infolge eines rechtsfräftigen Urteils die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt.

Artifel 8.

Die Wahl bes Volkstages erfolgt auf vier Jahre. Gewählt wird an einem Sonntag des Monats November. Die Umtsbauer läuft vom 1. Januar des der Wahl folgenden Jahres.

Das Nähere bestimmt das Wahlgesetz.

Artikel 9.

Der Volkstag prüft auf Beschwerbe die Berechtigung seiner Abgeordneten und entscheibet darüber.

Artifel 10.

Der Volkstag wählt seinen Präsibenten, bessen Stellvertreter und seine Schriftsührer; er gibt sich seine Geschäftsordnung.

Artikel 11.

Der Bolkstag tritt auf Berufung burch seinen Präsibenten zusammen. Der Volkstag muß berufen werden, wenn der Senat es für erforderlich erachtet oder wenn wenigstens zwanzig Mitglieder es unter Darlegung des Zweckes schriftlich beantragen.

Artifel 12.

Der Präfibent des Volkstages übt in bessen Sitzungsfaal und Geschäftsräumen das Hausrecht und die Polizeigewalt aus.

Artifel 13.

Der Bolkstag verhandelt öffentlich. Auf Antrag des Senats ober von mindestens zwanzig Mitgliedern kann mit Zweidrittelmehrheit die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Artifel 14.

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in einer öffentlichen Sitzung bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artifel 15.

Der Volkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Abgeordneten anwesend ist.

Artifel 16.

Zu einem Beschluß des Volkstages ist einfache Stimmenmehrheit ersorberlich, soweit nicht die Verfassung etwas Anderes vorschreibt.

Artifel 17.

Der Senat ist zu jeder Sitzung des Volkstages einzuladen. Seine Beauftragten muffen in den Sitzungen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

Der Volkstag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Senators verlangen.

Artikel 18.

Der Volkstag ist berechtigt, vom Senat Auskunft über alle Staatsangelegenheiten zu begehren und sich von der Ausführung seiner Beschlüsse und von der Verwendung der Staatseinnahmen zu überzeugen. Die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, sind dem Senate vorher schriftlich mitzuteilen.

Der Volkstag hat das Necht und auf Antrag von einem Fünftel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüfse einzusezen. Diese Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, die sie oder die Antragsteller für erforderlich halten. Die Oeffentlichkeit kann vom Untersuchungsausschuß mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Die Geschäftsordnung regelt das Versahren des Ausschusses und bestimmt die Zahl seiner Mitglieder. Die Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen Folge zu leisten; die Atten dieser Behörden sind ihnen auf Verlangen vorzulegen. Auf die Erhebungen der Ausschüsse und der von ihnen ersuchten Behörden sinden die Vorschriften der Stassprozesordnung sinngemäße Anwendung; doch bleibt das Briefs, Posts, Telegraphens und Fernsprechgeheimnis unberührt.

Artifel 19.

Kein Mitglieb bes Volkstages barf wegen seiner Abstimmung ober wegen ber in Ausübung seines Beruses als Volkstagsmitglieb getanen Aeußerungen gerichtlich ober auf bem Dienstwege verfolgt ober sonst außerhalb ber Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artifel 20.

Rein Mitglied bes Volkstages darf ohne dessen Genehmigung wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen ober verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages sestgenommen ist. Die gleiche Genehmigung ist erforderlich bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit, wodurch die Ausübung des Berufs als Mitglied des Volkstages beeinträchtigt werden kann.

Jedes Strasversahren gegen ein Mitglied des Volkstages und jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Volkstages für die Dauer der Mitgliedschaft aufsgehoben.

Artifel 21.

Die Mitglieber bes Volkstages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieber des Volkstages Tatsachen anwertrauen, oder denen sie in Ausübung ihres Berufs als Mitglieder des Volkstages solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Auch hinsichtlich der Beschlagnahme von Schriftstücken stehen sie den Personen gleich, die ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht haben.

Eine Durchsuchung ober Beschlagnahme darf in den Räumen des Volkstages nur mit Zustimmung des Präsidenten des Volkstages vorgenommen werden.

Artifel 22.

Die Mitglieder bes Volkstages verwalten ihr Umt unentgeltlich. Sie erhalten Entschäbigung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes.

Artifel 23.

Beamte, Angestellte und Arbeiter öffentlicher Körperschaften bedürfen zur Teilnahme an den Sitzungen des Bolkstages, der Kreis= und Gemeindevertretungen, der Behörden und Ausschüffe keiner Bestreiung von gleichzeitigen dienstlichen oder beruflichen Berpflichtungen.

Bewirdt sich einer der Genannten um einen Sitz in einer solchen Körperschaft, so ist ihm vom Zeitpunkt der Anordnung der Wahl ab der zur Borbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren.

Artikel 24.

Die Verhandlungen über die Anträge des Senats haben vor allen anderen den Vorzug; sie dürfen ohne Zustimmung des Senats= vertreters durch anderweitige Geschäfte nicht unterbrochen werden.

III. Der Senat.

Artifel 25.

Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Präsidenten als stellvertretenden Vorsitzenden und zwanzig Senatoren.

Der Präsident und neun Senatoren im Hauptamte werden vom Volkstage auf je sechs Jahre, der stellvertretende Präsident und elf parlamentarische Senatoren im Nebenamte werden vom Volkstage auf die Dauer der Wahl des Volkstages gewählt.

Die Wahl ist geheim und geschieht durch Abgabe von Stimmzetteln. Gemählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird die unbedingte Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist unter den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, abermals zu wählen. Erhalten bei der Stichwahl beide Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Präsidenten des Volkstages zu ziehende Los.

Artifel 26.

Wählbar zum Senatsmitglied ist, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Nicht wählbar ist:

- a) der, dessen Ehegatte, Vater oder Mutter, Stiefvater oder Stiefmutter, Sohn oder Tochter, Stiefsohn oder Stieftochter, Bruder oder Schwester, Halbstruder oder Halbschwester, Schwiegervater oder Schwiegermutter, Schwiegersohn oder Schwiegertochter bereits Mitglied des Senats ist;
- b) wer entmündigt oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, oder unter vorläufiger Vormundschaft steht;
- c) wer infolge eines rechtskräftigen Urteils der bürgerlichen Ehrenrechte ermangelt;
- d) der, über bessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ift.

Artifel 27.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl zum Mitgliede bes Senats besteht nicht. Auch können die Senatsmitglieder jederzeit aus dem Senat ausscheiden.

Artifel 28.

In der nächsten nach der Wahl stattsindenden Sitzung des Volkstages wird das in den Senat eintretende Mitglied in Gegenwart des Senats durch den Präsidenten oder bessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt. Das neue Senatsmitglied hat durch Handschlag zu geloben:

"Ich werbe die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten getreulich erfüllen, mein Umt gewissenhaft führen, die Berfassung und die Gesetze beobachten, verschwiegen sein in allem, was geheim zu halten mir geboten wird, und das Wohl der Freien und Hansestadt Danzig nach besten Kräften fördern."

Die Beifügung einer religiöfen Beteuerung ift zuläffig.

Artikel 29.

Die parlamentarischen Senatoren im Nebenamte bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Volkstages und sind diesem für ihre Amtshandlungen verantwortlich.

Ein parlamentarischer Senator, dem der Volkstag durch einen ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht, scheidet aus dem Senat aus.

Ein Senatsmitglied scheibet ferner aus bem Senat aus, wenn einer ber seine Wählbarkeit ausschließenden Fälle des Artikels. 26 eintritt.

Artifel 30.

Für den ausgeschiedenen Senator erfolgt eine Ersatwahl für den Rest der Wahlperiode.

Artifel 31.

Wegen Amtsvergehen kann ein ehemaliger Senator auf Beschluß des Volkstages angeklagt werden. Die Entscheidung erfolgt durch das oberste Gericht der Freien Stadt.

Dasselbe Gericht hat auf Anrufen des Bolkstags oder des Senats zu entscheiden, falls die Versassungs- oder Gesetzmäßigkeit einer Regierungshandlung des Senats bestritten ist.

Das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt.

Artifel 32.

Die Mitglieder des Senats beziehen während ihrer Amtsführung das durch Gesetz sestes Gehalt. Ueber das Ruhegehalt und die Hinterbliedenenversorgung der Mitglieder des Senats ergeht ein besonderes Gesetz.

Artifel 33.

Die auf sechs Jahre gewählten Mitglieder bes Senats bürfen kein anderes öffentliches Amt sowie keine sonstige Berufstätigkeit ausüben.

Die Zugehörigkeit zu dem Vorstande, dem Verwaltungs= oder Aufsichtsrate einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft ist untersagt.

Artikel 34.

Der Senat regelt seinen Geschäftsgang und die Verteilung ber Geschäfte unter seine Mitglieder.

Artifel 35.

Der Präsident des Senats leitet und beaufsichtigt den gesamten Geschäftsgang der Verwaltung. In allen Fällen, wo die vorherige Beschlußfassung durch den Senat einen nachteiligen Zeitverlust versursachen würde, muß der Präsident die dem Senat obliegenden Geschäfte im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Präsidenten oder in dessendenung mit dem dienstältesten Senator vorläusig allein besorgen, jedoch dem Senat in der nächsten Sitzung zur Vestätigung oder anderweitigen Beschlußfassung Bericht erstatten.

Artifel 36.

Die Sitzungen bes Senats sind nicht öffentlich. Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Die Beschlusse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmensgleichheit entscheidet die Stimme des Borsitzenden.

An der Beratung und Abstimmung über folche Gegenstände, die Eigenangelegenheiten eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen (Artikel 26 Buchstade a) berühren, darf das Mitglied nicht teilnehmen und muß sich während der Beratung aus dem Sitzungssaal entfernen.

Artifel 37.

Der Senat ist die oberste Landesbehörde. Insbesondere hat er

- a) die Gesetze im "Danziger Staatsanzeiger" innerhalb eines Monats nach ihrem verfassungsmäßigen Zustandekommen zu verkünden und die zu ihrer Ausführung nötigen Verordnungen zu erlassen;
- b) die Landesverwaltung selbständig im Rahmen des Staatshaushaltsplanes zu führen und die Aufsicht über sämtliche Landesbehörden auszuüben;
- c) ben Haushaltsplan aufzustellen;
- d) das Eigentum und die Einkünfte des Staates zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und die Rechte des Staates zu vertreten;
- e) die Beamten zu ernennen, soweit nicht durch Verfassung ober Gesetz etwas Anderes vorgeschrieben ist;
- f) im Nahmen der Gesetze für die Sicherheit und das Gemeinwohl des Staates und aller Staatsangehörigen zu forgen und die hierzu erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Artifel 38.

Dem Senat steht der Erlaß von Strafen im Gnadenwege zu.

Artifel 39.

Der Senat vertritt die Freie und Hansestadt Danzig nach außen. Urkunden werden im Namen der Freien und Hansestadt Danzig unterzeichnet von dem Präsidenten oder dem stellvertretenden Präsidenten oder einem bestellten Vertreter.

IV. Die Gesetzgebung.

Artifel 40.

Jebes Gesetz wird vom Volkstag und Senat beschlossen.
Stimmt der Senat einem vom Volkstage beschlossen Gesetze binnen zwei Wochen nicht zu, geht es an den Volkstag zurück.

Wird das Gesetz vom Volkstage nochmals angenommen, hat es der Senat binnen sechs Wochen zu verkündigen oder eine Volksentscheidung herbeizuführen.

Artifel 41.

Die Gesetze treten mit dem achten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das betreffende Stück des "Danziger Staatsanzeigers" in Danzig ausgegeben ist, es sei denn, daß das Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Artifel 42.

Die Rechtsgiltigkeit der in vorgeschriebener Form bekannt gemachten Gesetze unterliegt nicht der richterlichen Nachprüfung.

Artifel 43.

Gegenstand ber Gesetzgebung sind alle Staatsangelegenheiten, soweit sie nicht bem Senat vorbehalten sind.

3nsbesondere ist ein Gesetz erforderlich für

a) eine Aenderung der Verfassung;

b) die Festsetzung von Steuern und Abgaben;

c) die jährliche Feststellung des Staatshaushaltsplanes;

d) die Aufnahme von Anleihen;

e) die Erteilung von Privilegien und Monopolen;

f) die Enteignung von Privateigentum;

g) die Beränderung der Grenzen der Kommunalverbande;

h) ben allgemeinen Erlaß von Strafen;

i) ben Abschluß von Berträgen mit anderen Staaten.

Artifel 44.

Gesetzervorlagen werden von dem Senat oder aus der Mitte des Volkstages oder von einer berufsständischen Vertretung eingebracht. Die Zusammensetzung der letzteren bestimmt ein Gesetz.

Gesetesvorlagen wirtschaftspolitischer ober sozialpolitischer Art sind der berufsständischen Vertretung zur Begutachtung vorzulegen.

Artifel 45.

Ein Volksentscheid ist herbeizusühren, wenn ein Zwanzigstel der Wahlberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes verlangt. Der Entwurf ist von dem Senat unter Darlegung seiner Stellungnahme dem Volkstage vorzulegen. Der Volksentscheid sindet nicht statt, wenn der Entwurf von dem Volkstage unverändert angenommen wird.

Artifel 46.

Ueber den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und über Befoldungsordnungen findet ein Volksentscheid nur auf Verlangen des Senats statt.

Durch einen Volksentscheib kann ein Beschluß des Volkstages nur dann abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Wahlberechtigten an der Abstimmung beteiligt.

Das Verfahren beim Volksentscheib und beim Volksbegehren wird burch Gesetz geregelt.

Artifel 47.

Eine Abänderung der Berfassung durch Beschluß des Bolkstages kommt nur zuftande, wenn die Abänderung in zwei, mindestens einen Monat auseinanderliegenden Lesungen mit Zweidrittelmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens Zweidritteln der gewählten Abgeordneten beschlossen wird.

Soll auf Volksbegehren durch Volksentscheid eine Versaffungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten erforderlich.

V. Die Berwaltung.

Artifel 48.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates mussen für jedes Jahr im voraus veranschlagt und im Staatshaushaltsplan zusammensgestellt werden. Das Haushaltsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Artifel 49.

Das Post= und Telegraphen-, sowie Fernsprechwesen innerhalb bes Gebietes der Freien Stadt ist, unbeschadet des nach Artikel 104 des Friedensvertrages vom 28. Juni 1919 zu schließenden Abkommens, ausschließlich Angelegenheit des Staates.

Artifel 50.

Zur dauernden Verwaltung oder Beaufsichtigung einzelner Gesichäftszweige werden Aemter gebildet.

Die Aemter sind in allen Beziehungen dem Senat untergeordnet. Im übrigen wird die Einrichtung und Zusammensetzung der einzelnen Aemter durch Gesetz bestimmt.

Artifel 51.

Folgende Aemter muffen gebildet werden:

- a) für äußere Angelegenheiten; b) für innere Angelegenheiten;
- c) Finanzamt; d) Steueramt;
- e) für Kunft, Wiffenschaft und Boltsbildung;
- f) Justizamt;
- g) für Handel, Schiffahrt, Induftrie und Gewerbe;
- h) für Landwirtschaft und Forsten;
- i) für öffentliche Arbeiten;
- k) für Postwesen und Verkehr;
- 1) für soziale Angelegenheiten;
- m) für Gesundheitswesen.

Artifel 52.

Zur Erledigung vorübergehender Aufgaben können Ausschüffe gebilbet werden.

Artikel 53.

Zu ben öffentlichen Aemtern sind alle männlichen und weiblichen Staatsangehörigen entsprechend ihrer Befähigung und ihren Leistungen zugelassen.

Innerhalb zweier Jahre nach dem Inkrafttreten der endgiltigen Berfassung des Freiskaates sind besondere Gesetze über Beamtenrecht und Besoldung zu erlassen. Die Beamtenvertretungen sind zu den Borarbeiten für diese Gesetze hinzuzuziehen.

Artikel 54.

Die Beamten werden auf Lebenszeit angestellt, soweit nicht durch die Verfassung oder durch ein Gesetz etwas Underes bestimmt ist. Ruhegehalt und hinterbliebenenversorgung werden gesetzlich geregelt. Die wohlerworbenen Nechte der Beamten sind unverleylich. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Nechtsweg offen.

Die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten Borausssetzungen und Formen entlassen, einstweilig oder endgiltig in den Ruhestand oder in ein anderes Umt mit geringerem Gehalt versetzt werden. Gegen jedes dienstliche Straserkenntnis muß ein Beschwerdeweg und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeversahrens eröffnet sein. In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich zu äußeru. Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Artifel 55.

Die Beamten sind Diener des Staates, nicht einer Partei. Ihnen steht volle Freiheit ihrer politischen Gesinnung und volle Bereinigungsfreiheit zu. Sie dürsen hierin nicht beeinträchtigt werden.

Artifel 56.

Die Beamten erhalten nach näherer gesetzlicher Bestimmung bes sondere Beamtenvertretungen.

Artifel 57.

Die Lehrer und Lehrerinnen ber öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte.

VI. Die Rechtspflege.

Artifel 58.

Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artifel 59.

Ausnahmegerichte sind unstatthaft. Niemand darf seinem gesetz=
lichen Richter entzogen werden.

Artifel 60.

Die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte wird durch Geselbestimmt.

Artifel 61.

Die Nichter der ordentlichen Gerichtsbarkeit werden auf Lebenszeit durch einen besonderen Ausschuß gewählt, der gebildet wird aus dem Präfidenten und einem Mitgliede des Senats, dem Borsteher und dem stellvertretenden Vorsteher des Volkstages, dem Gerichtspräsidenten, aus drei Richtern, die von fämtlichen Richtern, und aus

zwei Rechtsanwälten, die von sämtlichen Rechtsanwälten der Freien Stadt Danzig gewählt werden. Die nähere Regelung, insbesondere der Vertretung verhinderter Mitglieder des Ausschussses, der Wahlsordnung und der Abstimmung, erfolgt durch Gesetz.

Artifel 62.

Die Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, die die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Das Gesetz kann Altersgrenzen seitselen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die vorläufige Amtsenthebung, die kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt.

Bei einer Beränderung in der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Umt, jedoch nur unter Belassung der vollen Dienstbezüge, durch den in Artikel 61 bezeichneten Ausschuß erfolgen.

Auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene finden diese Bestimmungen keine Unwendung.

Artifel 63.

Die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der Richter und ihre Umtsverhältnisse werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt, das nur in den Formen des Artikels 47 abgeändert werden kann.

VII. Die Kommunalverbände.

Artifel 64.

Die Stadt Danzig ist eine selbständige Gemeinde des Staates mit eigenem Vermögen.

Die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Danzig gelten als Ansgelegenheiten des Staates und werden vom Senat und Volkstag geleitet.

Artifel 65.

Neben der Stadt Danzig bilden die Städte Zoppot, Tiegenhof und Neuteich selbständige Stadtgemeinden im Staate.

Artifel 66.

Das Gebiet außerhalb der Städte zerfällt in Landfreise.

Artifel 67.

Die Landkreise, die kreisfreien Städte (Stadtkreise) und Gemeinden haben nach Maßgabe besonderer Gesetze Selbstverwaltung unter Aufsicht des Senats; es können ihnen auch Geschäfte der Staats-verwaltung übertragen werden.

Artifel 68.

Die Genehmigung des Senats ift insbesondere erforderlich:

- a) zur Veräußerung von Grundstücken und solchen Rechten, welche den Grundstücken gleich gestellt sind;
- b) zur Veräußerung ober wesentlichen Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen ober künftlerischen Wert haben;
- c) zur Aufnahme von Anleiben;
- d) zur Feststellung von Zuschlägen zu den Staatssteuern, zur Ginführung, Veränderung oder Aufhebung direkter und indirekter Steuern und Gebühren;
- e) zur Ginführung von Monopolen.

Artifel 69.

Die Grundfätze für die Wahlen zum Volkstag gelten auch für die Stadts, Kreiss und Gemeindewahlen, jedoch ist die Wahlberechtigung vom halbjährigen Aufenthalt abhängig.

VIII. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Artifel 70.

Alle bisherigen beutschen Reichs- und preußischen Landesgesetze bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch diese Verfassung oder durch Gesetz aufgehoben werden.

Urtifel 71.

Mit dem Zusammentreten des Volkstages hört die Stadtversorbnetenversammlung der Stadt Danzig zu bestehen auf, ebenso der Magistrat mit dem Zusammentreten des Senats.

Die vermögensrechtlichen Ansprüche ber bisherigen Mitglieber bes Magistrats sowie der städtischen Beamten bleiben bestehen.

Zweiter Sauptteil. Grundrechte und Grundpflichten.

Artifel 72.

Die Grundrechte und Grundpflichten bilben Richtschur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Staat.

I. Von den Personen.

Artifel 73.

Alle Bürger ber Freien und Hansestadt Danzig sind vor dem Gefetze gleich.

Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürger=

lichen Rechte und Pflichten.

Deffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt, des Standes oder des Glaubens bestehen nicht.

Titel — abgesehen von akademischen Graben — bürfen nur verliehen werben, wenn sie ein Amt ober einen Beruf bezeichnen.

Orden und Ehrenzeichen dürfen von der Freien Stadt nicht

verlieben werden.

Abelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen ebenfalls nicht mehr verliehen werden.

Artifel 74.

Der polnisch sprechende Volksteil darf durch die Gesetzebung und Verwaltung nicht in seiner freien, volkstümlichen Entwickelung, besonders nicht im Gebrauch seiner Muttersprache beim Unterricht sowie bei der inneren Verwaltung und der Nechtspslege beeinträchtigt werden. Das Nähere wird durch Gesetz bestimmt.

Private Festsetzungen, nach benen Rechtsnachteil eintreten sollte für den Fall, daß ein Vertragsteil zu einer anderen Person bestimmter Nationalität in Nechtsbeziehungen tritt oder sich zu Gunsten einer Person betätigt, sind unverbindsich. Bestehende Bestimmungen dieser Art gelten als aufgehoben.

Einrichtungen, die der inneren Kolonisation dienen, durfen nicht

zu ungunsten einer bestimmten Nationalität ausgeübt werden.

Artifel 75.

Das Briefgeheimnis, sowie das Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis sind unverletzlich. Ausnahmen können nur durch Gest zugelassen werden.

Artifel 76.

Jeber hat bas Recht, innerhalb ber gefetzlichen Schranken feine Meinung durch Wort, Schrift oder in fonstiger Weise zu äußern. An diesem Recht darf ihn kein Arbeits- oder Anstellungsverhältnis hindern, und er darf wegen der Ausübung dieses Rechts in keiner

Weise benachteiligt werden.

Gine Benfur findet nicht ftatt. Für Lichtspiele sowie Theater und andere Schauftellungen können burch Gefet abweichende Beftim= mungen getroffen werden. Insbesondere find gur Befampfung ber Schmutz- und Schundliteratur, sowie zum Schutze der Jugend bei öffentlichen Schaustellungen und Darbietungen gesetzliche Magnahmen zulässig.

Artifel 77.

Die Ghe steht als Grundlage bes Familienlebens unter bem befonderen Schutz bes Staates. Sie beruht auf Gleichberechtigung der Geschlechter.

Kinderreiche Familien haben Anfpruch auf ausgleichende Fürforge. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des

Staates.

Artifel 78.

Den unehelichen Rindern find durch die Gefetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, feelische und gesellschaftliche Entwickelung zu schaffen, wie den ehelichen.

Artifel 79.

Die Jugend ist gegen Ausbeutung, sowie gegen sittliche, geistige ober körperliche Berwahrlosung zu schützen. Fürsorgemaßregeln im Wege bes Zwangs können nur auf Grund des Gefetzes angeordnet werben.

Artifel 80.

Alle Bürger haben bas Recht, sich ohne Anmelbung und ohne befondere Erlaubnis friedlich und unbewaffnet zu versammeln. Ber= fammlungen unter freiem himmel find anmelbepflichtig und können bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werben.

Artifel 81.

Alle Bürger haben das Recht, zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen, Bereine oder Gefellschaften zu bilben. Diefes gilt auch für religiöse Bereine und Gesellschaften. Jebem Berein fteht ber Erwerb der Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des burger= lichen Rechts frei. Gie darf nicht aus bem Grunde verfagt werden, baß er einen politischen, sozialpolitischen ober religiösen Zweck verfolgt.

Artifel 82.

Alle Staatsangehörigen genießen Freizügigkeit im Freistaat. Jeber hat das Recht, sich an einem beliebigen Orte aufzuhalten und niederzulassen, Grundstücke zu erwerben und jeden Nahrungszweig zu betreiben. Einschränkungen bedürfen eines Staatsgesetzes.

Artifel 83.

Jeber Staatsangehörige ist berechtigt, nach anderen Ländern auszuwandern. Die Auswanderung kann nur durch Staatsgesetz beschränkt werden. Dem Auskande gegenüber haben alle Staatssangehörigen inner- und außerhalb des Staatesgebietes Anspruch auf den Schutz des Staates.

Rein Staatsangehöriger barf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung ober Bestrafung überliefert werden.

Artifel 84.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Eine Beeinträchtigung oder Entziehung der persönlichen Freiheit durch die öffentliche Gewalt ist nur auf Grund von Gesehen zuläfsig.

Personen, tenen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu seizen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, Einswendungen gegen die Entziehung ihrer Freiheit vorzubringen.

Artifel 85.

Die Wohnung jedes Staatsangehörigen ist für ihn eine Freisstätte und unverletzlich. Ausnahmen sind nur auf Grund von Gesetzen zulässig.

II. Religion und Religionsgesellschaften.

Artifel 86.

Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die ungestörte Religionsübung wird gewährleistet und steht unter staatlichem Schutze. Der Genuß bürgerlichen und staatsbürgerlichen Nechts, sowie die Zulassung zu öffentlichen Aemtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Die Behörden dürsen nur insoweit nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen und zu Zwecken einer gesetzlich angeordneten statistischen Erhebung.

Niemand darf zu einer firchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Wo in den bestehenden Gesetzen die Eidesleiftung unter Benutzung einer religiösen Sidesform vorgesehen ist, kann die Gidesleistung rechtswirksam auch in der Weise ersolgen, daß der Schwörende unter Weglassung der religiösen Eidesform erklärt: "Ich schwöre". Im übrigen bleibt der in den Gesetzen vorgesehene Inhalt des Eides unberührt.

Den Religionsgesellschaften, bei welchen eine Beteuerungsformel anstelle des Eides üblich ist (wie z. B. Mennoniten), ist diese zu belassen.

Urtifel 87.

Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben.

Artifel 88.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

III. Bildung und Schule.

Artikel 89.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährleistet ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Urtifel 90.

Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Die Schulaussicht wird durch hauptamtlich tätige, sachmännisch vorsgebildete Beamte ausgeübt.

Artifel 91.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsählich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule für die männliche und weibliche Jugend dis zum vollendeten 18. Lebensjahre.

Die Unterhaltung der öffentlichen Schulen ist Sache des Staates. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volks= und Fort= bildungsschulen sind unentgeltlich.

Artifel 92.

Das öffentliche Schulwesen ist auf simultaner Grundlage organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Ausbau ist die Mannigsaltigkeit der Lebensberuse maßgebend, für die Ausnahme in eine bestimmte Schule sind Anlage und Reigung des Kindes, nicht Stellung oder Religion der Eltern entscheidend.

Für minderbemittelte Begabte sind zum Besuche von mittleren und höheren Schulen öffentliche Mittel bereitzuhalten.

Artifel 93.

Private Schulen als Ersat für öffentliche Schulen bedürfen der staatlichen Genehmigung und unterstehen der staatlichen Gesetzebung. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Privatschule in ihrem Lehrziel und in ihren Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter der öffentlichen Schule zurücksteht und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist auch zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Private Vorschulen bürfen nicht neu begründet, die bestehenden sollen aufgehoben werden. Für die Privatschulen, die nicht als Ersat für öffentliche Schulen dienen, bleibt es bei dem geltenden Recht.

Die Aufhebung der bestehenden Privatschulen darf nur gegen Entschädigung erfolgen. Das Kähere wird durch Gesetz bestimmt.

Artifel 94.

Der Religionsunterricht ist orbentliches Lehrfach der Schule. Er wird in Uebereinstimmung mit den Grundsähen der Religionssgesellschaften unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, das Fernbleiben von religiösen Unterrichtsfächern und kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung dessenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

Artifel 95.

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur, sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Es ift Sache des Staates, die Abwanderung des Kunstbesitzes in das Ausland zu verhüten.

IV. Wirtschaftsleben.

Artifel 96.

Das Eigentum wird gewährleiftet. Eine Enteignung kann nur auf gesetzlicher Grundlage zum Wohle der Allgemeinheit und gegen angemessene Entschädigung, wegen deren im Streitfalle der Rechtsweg offen steht, erfolgen.

Artifel 97.

Der Boben samt seinen Kräften und Schätzen ist unter ein Recht zu stellen, das jeden Mißbrauch verhütet und jeder Familie der Freien Stadt die Möglichkeit erschließt, eine Wohnheimstätte oder bei beruflicher Borbildung eine Wirtschaftsheimstätte zu gewinnen, die ihrem Zweck dauernd gesichert ist.

Der unverdiente Wertzuwachs, der ohne eine Arbeit= oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutbar zu machen.

Artifel 98.

Durch besonderes Gesetz können, unbeschadet der Entschädigung, einzelne für die Bergesellschaftung geeignete, private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum übergesührt werden.

Artifel 99

Die Bereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Arbeits= und Wirtschaftsbedingungen ist für jedermann und für alle Beruse gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, die diese Freiheit einzuschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.







BITCHETTER STEWNING



